



26. April 2018 / Version 1.0

FAQ 125

Datenbekanntgabe / amtliche Mitteilungen an die Burgergemeinden (Art. 49a ZStV)

Amtliche Mitteilungen an Burgergemeinden, welche die Mitteilungen aktuell beziehen, werden durch das Zivilstandsamt des Heimatortes in folgenden Fällen ausgelöst:

Geschäftsfall	Mitteilung an zuständig Burgergemeinde, wenn	Rechtsgrundlage; Bemerkungen
Geburt	a) das Kind das Bürgerrecht besitzt	Art. 49a Abs. 2 Bst. a. ZStV
Tod (inkl. Verschollenerklärung)	b) die/der Verstorbene / Verschollene das Bürgerrecht besitzt oder c) dessen (Ehe-)Partner/in das Bürgerrecht besitzt	Art. 49a Abs. 2 Bst. a. ZStV Art. 49a Abs. 2 Bst. b. ZStV
Adoption Nachgeburtliche Kindsanerkennung ¹ Kindsverhältnis	d) das (adoptierte, anerkannte) Kind vor und /oder nach Beurkundung das Bürgerrecht besitzt bzw. nicht mehr besitzt	Art. 49a Abs. 2 Bst. b. ZStV
Eheschliessung/-auflösung EgP/-auflösung	e) ein (Ehe-)Partner/in das Bürgerrecht besitzt	Art. 49a Abs. 2 Bst. b. ZStV Ausnahmsweise werden der Burgergemeinde auch Personendaten von „Nichtbürger/in“ gemeldet.
Bürgerrecht	f) die betroffene Person das Bürgerrecht erwirbt oder verliert (Einbürgerung, Erwerb von Gesetzes wegen, Entlassung, Verlust von Gesetzes wegen)	Art. 49a Abs. 2 Bst. b. ZStV Erleichterte Einbürgerungen von (Ehe-) partnern/innen werden nicht (mehr) mitgeteilt; seit 01.01.2018 kein automatischer Erwerb des Bürgerrechts mehr.
Namensänderung/-erklärung Geschlechtsänderung	g) die betroffene Person das Bürgerrecht besitzt	Art. 49a Abs. 2 Bst. b. ZStV
Bereinigung	h) zu vorgenannten Geschäftsfällen eine Bereinigung (Berichtigung) erfolgt	Art. 49a Abs. 2 Bst. c. ZStV

¹ Vorgeburtliche Kindsanerkennungen sind nicht mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt mit der Geburt.

Vorbehalt / Gewährleistung

- I. Das Personenstandsregister wurde nie im Sinne der Erfüllung des Mitteilungswesens an Burgergemeinden spezifiziert und entwickelt. Es besteht kein verbindlicher Automatismus, der die Vollständigkeit der Mitteilungen garantiert. Einerseits werden aus „anderen“ Zivilstandsämtern teilweise mehr Mitteilungen gemeldet als notwendig sind. Andererseits werden systemtechnisch keine Mitteilungen vorgeschlagen, wenn sich die Burgergemeinde im Zivilstandskreis des Ereignisortes befindet.
- II. Ausserhalb des Kantons Bern ist das Burgerwesen kaum bekannt. Aus diesem Grund werden kantonsexterne Ereignisse nicht gemeldet und können der Burgergemeinde nicht weitergeleitet/zugestellt werden.
- III. Das bernische Zivilstandswesen kann über die Vollständigkeit der Mitteilungen keine Verantwortung übernehmen.